

Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient`

Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten

vom 1. Juni 2023

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in energieeffiziente Ersatzbeschaffungen von Haushaltsgeräten. Die förderfähigen Haushaltsgeräte sind unter Punkt 6 Art und Umfang der Förderung in dieser Richtlinie aufgeführt.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Der Kauf des neuen Haushaltsgerätes darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen. Bereits gekaufte Geräte oder Gebrauchtwagen werden nicht gefördert.
- b) Die geförderte Maßnahme muss im Stadtgebiet Regensburg aufgestellt und genutzt werden.

3. Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Privatpersonen.

4. Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Der Kauf des Haushaltsgeräts und die Vorlage des Verwendungsnachweises müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage erfolgen.
- d) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- f) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.
- g) Bei Ersatzbeschaffung ist das Altgerät ordnungsgemäß zu entsorgen. Informationen zur Entsorgung finden Sie auf der Webseite der Stadt Regensburg: <https://www.regensburg.de/leben/umwelt/abfall-und-recycling/elektroschrott>

5. Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

6. Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **50,00 Euro** je Gerät.
- b) Pro Person werden **max. zwei Haushaltsgeräte** gefördert.
- c) Die Förderfähigkeit richtet sich nach **Gerätetyp** und **Energieeffizienz-Label**.

Förderfähige Energieeffizienz-Label sind:

Gerätebezeichnung	Effizienz-Label	Fördersumme
Backofen (Hinweis: Mikrowellenherde sind nicht förderfähig)	A+++ / A++ / A+	50,00 €
Wäschetrockner	A+++	50,00 €
Waschmaschine	A	50,00 €
Geschirrspüler	A / B	50,00 €
Kühlschrank	A / B / C	50,00 €
Gefriergerät	A / B / C	50,00 €
Kühl-Gefrier-Kombination	A / B / C	50,00 €
Waschtrockner (Kombigerät)	A / B / C	50,00 €

Nicht aufgeführte Geräte und gebrauchte Geräte sind nicht förderfähig.

7. Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle Unterlagen vollständig vorliegen**.

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt:

<https://www.greendeal-regensburg.de/foerderprogramm-regensburg-effizient/haushalts-geraete>

Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg per Post oder per E-Mail

- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- c) Kauf des neuen Geräts im Fachhandel **nach** Erhalt der Förderzusage
- d) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg
- e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.

8. Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt `Verwendungsnachweis`. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie der Rechnung zum Gerätekauf
- c) Kopie eines Zahlungsnachweises, z. B. Kontoauszug oder Kassenzettel
- d) Foto oder Kopie des Energieeffizienz-Labels

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

10. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zum Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach der zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Eingangsstempel der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz) geltenden Richtlinie abgewickelt.